

## **Antwortschreiben der KBV zur Finanzierungslücke bei der TI-Anbindung**

*Dem Schreiben voraus ging eine Anfrage des VPP, die auf ein „Kostenleck“ von ca. 300 Euro hinwies, welches nicht abgedeckt ist und von unseren kassenzugelassenen Mitgliedern eigenständig finanziert werden muss.*

Sehr geehrte Frau Berwanger,

in Ihrer Anfrage vom 1. Oktober 2018 weisen Sie darauf hin, dass die von Ihnen recherchierten Kosten Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) nicht durch die Pauschalen der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) gedeckt werden und bitten um eine Rat, was Sie den Mitgliedern Ihres Berufsverbandes empfehlen sollen.

Die Notwendigkeit sich als Vertragsarztpraxis an die TI anzuschließen ergibt sich durch die Pflicht zum Versichertenstammdatenmanagement (VDSM) bei jedem ersten Patientenkontakt im Quartal ab dem 1. Januar 2019. Diese Pflicht für Ärzte leitet sich aus den Regelungen des § 291 Absatz 2b Satz 3 SGB V ab und folgt damit einem klaren gesetzlichen Auftrag.

Gemäß § 291a Abs. 7 Satz 5 SGB V tragen die gesetzlichen Krankenkassen die erforderlichen Kosten zum Anschluss und für den Betrieb der Arztpraxen an die TI. Was erforderlich ist, haben die KBV und der GKV-Spitzenverband in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen. Die konkreten Erstattungspauschalen dafür wurden zwischen der KBV und de GKV-Spitzenverband in der TI-Finanzierungsvereinbarung festgelegt. Eine einseitige Anpassung durch die KBV ist nicht möglich. Die aktuell gültigen Pauschalen wurden unter Anrufung des Schiedsamtes festgelegt und haben die aktuelle Marktsituation und –entwicklung berücksichtigt. Einer Regelung,

wonach die Krankenkassen stets das bezahlen müssen, was die Firmen an Preise festlegen, unabhängig von der Höhe der geförderten Beträge, ist nicht möglich.

Die Anbieter am Markt sind in Ihrer Preisgestaltung frei. Es gibt nach aktuellem Kenntnisstand der KBV auch eine Reihe von PVS-Hersteller, die dieses Softwaremodul zu deckenden Kosten anbieten. Nach den aktuell der KBV vorliegenden Angeboten gehört dazu auch das PVS von Epikur. Die KBV hat keine gesetzliche Grundlage um Einfluss auf die Preisgestaltung der PVS-Hersteller zu nehmen. Nur Sie als Kunde haben durch die Auswahl Ihres Anbieters und dessen Produkte einen direkten Einfluss auf den Leistungsumfang, die Preispolitik und den Support Ihres Herstellers.

Grundsätzlich befürwortet es die KBV, dass sich alle Praxen an die TI anbinden. Hintergrund ist, dass eine Vernetzung mit Kollegen zukünftig immer mehr digital geschehen wird und hierfür die TI die vorgesehene Plattform ist. Weitere gesetzliche Anwendungen wie Arztbrief, Patientenakten, NFDM und eMP/AMTS setzen ebenfalls eine Anbindung des PVS an den Konnektor bzw. an die TI und entsprechende Implementierungen der Hersteller voraus.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zuhaben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gesine Schierenberg

Fachreferentin

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung